

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS)
vom 15.12.2008**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 15.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 42 Abs. 1
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 2

§ 44 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, erhält einen zusätzlichen Absatz 3:

**"§ 44 Abs. 3
Verbrauchsgebühren**

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 5,72 Euro.

§ 3

§ 49 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, erhält einen zusätzlichen Absatz 3:

**§ 49 Abs. 3
Fälligkeit**

(3) In den Fällen des § 44 Abs. 3 wird die Gebührensschuld mit der Wasserentnahme fällig."

§4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

79669 Zell im Wiesental, den 15.12.2014

Gemeinderat



Rümmele, Bürgermeister